

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Ole Thorben Buschhüter (SPD) vom 23.10.09

und Antwort des Senats

Betr.: Ehemaliges Betriebsgelände der Firma Arostal Norddeutsche Lackfabrik Max Lichtenberg & Co. (GmbH & Co.) im Altrahlstedter Kamp 1 (II)

Auf dem Grundstück zwischen den Straßen Altrahlstedter Kamp und Wandserredder, direkt an der Wandse gelegen, befindet sich das ehemalige Betriebsgelände der Firma Arostal Norddeutsche Lackfabrik Max Lichtenberg & Co. (GmbH & Co.). Der Betrieb dort ruht seit dem Jahreswechsel 2004/2005. Das Betriebsgelände wird im Altlastenhinweiskataster als Altlast geführt. Trotz festgestellter Untergrundverunreinigungen sieht die zuständige Behörde aktuell keinen Handlungsbedarf, weil die vorhandene Bebauung auf dem Grundstück einen ausreichenden Sicherungseffekt gegen einen weiteren Austrag der Schadstoffe in das Stauwasser darstelle (Drs. 19/4064). Die vorangegangene Senatsantwort wirft weitere Fragen auf.

Ich frage deshalb den Senat:

1. *Laut Senatsantwort wurde der Betrieb der Firma Arostal Norddeutsche Lackfabrik Max Lichtenberg & Co. (GmbH & Co.) am Standort Altrahlstedter Kamp 1 nicht aufgegeben, sondern ruht lediglich.*

a) *Was ist darunter zu verstehen, dass der Betrieb ruht?*

Die Fabrik ist stillgelegt.

b) *Ist die Genehmigung für den Betrieb der Lackfabrik weiterhin gültig?*

Nein.

c) *Von wann stammt die Genehmigung?*

Es bestand eine Grundgenehmigung für eine Lackfabrik aus dem Jahre 1909.

Hinzugekommen sind weitere Genehmigungen:

- 1935: Für eine Schmelze.
- 1946: Diverse Genehmigungen zum Wiederaufbau.
- 1958: Eine umfassende Genehmigung zum Wiederaufbau in Verbindung mit einer Komplettierung.
- 1961: Für eine Halle zur Lacklagerung.
- 1986: Für eine Halle zur Nitrozelluloselagerung.
- 1988: Für eine Halle zur Lagerung von Chemikalienfässern.

- d) *Inwieweit ist die Genehmigung befristet oder mit gegebenenfalls welchen weiteren Nebenbestimmungen versehen?*

Die Genehmigungen waren unbefristet und ohne Nebenbestimmungen.

- e) *Wer ist gegenwärtig Inhaber der Genehmigung?*

Entfällt.

2. *Wie groß ist das Betriebsgelände der Firma Arostal am Standort Altrahlstedter Kamp 1 und welche Grundstücke umfasst es? (Bitte der Antwort Kartenausschnitt beifügen.)*

Das Betriebsgelände umfasst die Flurstücke 319 und 322 der Gemarkung Alt-Rahlstedt mit einer Gesamtfläche von 9.347 m². Im Übrigen siehe Anlage.

3. *Welche Grundstücke in der unmittelbaren Umgebung des zuletzt genutzten Betriebsgeländes wurden nach Kenntnis der zuständigen Behörde früher ebenfalls für Zwecke der Lackfabrik genutzt?*

Keine.

4. *Inwieweit sind der zuständigen Behörde Asbestbelastungen der Betriebsgebäude bekannt?*

Asbestbelastungen sind der zuständigen Behörde nicht bekannt.

5. *Wurden auch für diese Grundstücke orientierende Untersuchungen des Bodens und des Stauwassers und gegebenenfalls weitergehende Untersuchungen durchgeführt?*

Wenn ja: Wann und mit welchen Ergebnissen?

Wenn nein: Warum nicht?

Orientierende Untersuchungen des Bodens und des Stauwassers wurden ausschließlich auf dem Flurstück 319 durchgeführt, weil nur dort Anhaltspunkte gemäß § 9 Absatz 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vorlagen. Im Übrigen siehe Anlage.

6. *Um welchen Teil des Betriebsgeländes handelt es sich, bei dem sowohl im Boden als auch im Stauwasser Schadstoffbelastungen mit Schwermetallen und Lösemitteln gefunden wurden? (Bitte den betroffenen Teil des Betriebsgeländes in einem Kartenausschnitt darstellen.)*

7. *Wo genau wurden Bodenproben genommen? (Bitte in einem Kartenausschnitt darstellen.)*

8. *Laut Senatsantwort ergaben die Detailuntersuchungen, dass auf einer Fläche von circa 250 m² und bis in eine Tiefe von 2,50 m unter Geländeoberkante Boden- und Stauwasserverunreinigungen mit für die Lackherstellung typischen Stoffen wie Lösemittel (aromatische Kohlenwasserstoffe), Mineralölkohlenwasserstoffe und Schwermetalle in Konzentrationen deutlich oberhalb der Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vorliegen. Um welchen Teil des Betriebsgeländes handelt es sich bei dieser circa 250 m² großen Fläche? (Bitte den betroffenen Teil des Betriebsgeländes in einem Kartenausschnitt darstellen.)*

Siehe Anlage.

9. *Wurde das gesamte Betriebsgelände auf Untergrundverunreinigungen untersucht?*

Wenn nein: Warum nicht?

Nein; gemäß § 9 Absatz 1 BBodSchG wurden nur die Teile des Betriebsgeländes untersucht, für die Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast vorliegen.

10. *Kann seitens der zuständigen Behörde ausgeschlossen werden, dass die nicht untersuchten Grundstücksteile frei von Untergrundverunreinigungen sind?*

Wenn ja: Warum?

Wenn nein: Warum nicht?

Nein; Untergrundverunreinigungen können grundsätzlich auf dem gesamten Betriebsgrundstück vorliegen. Die zuständige Behörde hat deshalb gemäß § 9 Absatz 1 BBodSchG die vorliegenden Anhaltspunkte auf das Vorhandensein einer Altlast zum Anlass einer Untersuchung genommen und Schadstoffnachweise eingegrenzt.

11. *Die zuständige Behörde sieht aktuell keinen Handlungsbedarf, weil die vorhandene Bebauung auf dem Grundstück einen ausreichenden Sicherungseffekt gegen einen weiteren Austrag der Schadstoffe in das Stauwasser darstelle. Eine Dauerlösung kann dies aber sicher nicht sein.*

a) *Wer muss im Falle von Nutzungs- oder baulichen Änderungen für die Kosten der Sanierung aufkommen?*

Siehe § 4 Absatz 3 Satz 1 BBodSchG.

b) *Wann und unter welchen Voraussetzungen kommt der Zeitpunkt, dass eine Sanierung der Altlast auch ohne Nutzungs- oder bauliche Änderungen angezeigt ist?*

Sollte die Überwachung des Grund- und Oberflächengewässers wider Erwarten eine erhebliche Verschlechterung der Situation ergeben, sind Sanierungsuntersuchungen angezeigt (§ 13 Absatz 1 BBodSchG).

12. *Wurde von der zuständigen Behörde vom Grundstückseigentümer oder dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt für die noch durchzuführende Sanierung eine Sicherheitsleistung verlangt?*

Wenn ja:

a) *Wann und in welcher Höhe?*

b) *Wurde diese Sicherheitsleistung vollständig erbracht?*

Wenn nein: Warum nicht?

Nein; Sicherheitsleistungen sind im BBodSchG nicht vorgesehen.

13. *Inwieweit verfügt die Firma Arostal Norddeutsche Lackfabrik Max Lichtenberg GmbH & Co. (HRA 45752) noch über Vermögen, mit dem eine Sanierung der Altlast bestritten werden kann?*

14. *Warum wurde die Firma Arostal Verwaltungsgesellschaft mbH (HRA 14059) am 4. September 2007 aus dem Handelsregister gelöscht?*

Hierzu liegen dem zuständigen Bezirksamt keine Erkenntnisse vor.

15. *Auf dem Betriebsgelände soll sich eine artesische Quelle befinden, die früher als Brunnen genutzt wurde. Das dort austretende Wasser wird in die Wandse geleitet.*

a) *Ist der zuständigen Behörde diese artesische Quelle bekannt?*

Ja.

b) *Seit wann wird das dort austretende Wasser in die Wandse geleitet?*

Eine Einleiterlaubnis hat das zuständige Bezirksamt am 29. Mai 1985 erteilt.

c) *Welche Bedeutung haben die festgestellten Untergrundverunreinigungen für diese Quelle?*

Keine, die Quelle liegt abseits des festgestellten Schadens.

16. *Welche wasserrechtlichen Erlaubnisse, Bewilligungen beziehungsweise Genehmigungen wurden im Zusammenhang mit dem Betriebsgelände der Firma Arostal jeweils wann von der zuständigen Behörde erteilt und mit gegebenenfalls welchen Nebenbestimmungen?*

Die Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser, gefasstem Grundwasser und nicht verunreinigtem Kühlwasser hat das zuständige Bezirksamt am 29. Mai 1985 erteilt. Die Erweiterung der Erlaubnis um Dachflächen- und Dränagewasser eines Lagergebäudes erfolgte am 20. Januar 1988. Es gab zahlreiche Nebenbestimmungen. Eine Einzelauswertung ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

17. *Augenzeugen berichten, dass vor wenigen Wochen Arbeiten auf dem Betriebsgelände durchgeführt wurden. Beobachtet wurde unter anderem der Abtransport von Fässern.*

- a) *Welche Arbeiten wurden nach Kenntnis der zuständigen Behörde in den letzten Wochen auf dem Betriebsgelände im Einzelnen durchgeführt?*

Es sind folgende Arbeiten durchgeführt worden:

- Entsorgung von Abfällen,
- Abpumpen zweier Sickergruben,
- Überprüfung unterirdischer Tankanlagen.

- b) *Welche Stoffe wurden dort nach Kenntnis der zuständigen Behörde im Einzelnen abtransportiert?*

Nach gegenwärtiger Kenntnis der zuständigen Behörde handelt es sich um folgende Abfälle:

- Farb- und Lackabfälle, die organische Lösungsmittel enthalten,
- Farben,
- Klebstoffe,
- Verpackungen mit Rückständen,
- Laborchemikalien,
- Abfälle aus der Farb- und Lackproduktion,
- Rückstände aus den Sammelgruben.

- c) *Inwieweit erfolgten diese Arbeiten aufgrund einer vorherigen behördlichen Anordnung?*

Die Arbeiten sind aufgrund einer Anordnung durchgeführt worden, die die zuständige Behörde am 15. Juli 2009 erlassen hat.

18. *Welche Vorfälle sind der Polizei in diesem Jahr im Zusammenhang mit dem Betriebsgelände bekannt geworden?*

Keine.

19. *Laut Senatsantwort ist seitens der zuständigen Behörde noch keine Entscheidung getroffen worden, ob das Grundstück erworben und der im Bebauungsplan Rahlstedt 12 vorgesehene Nutzung als öffentliche Grünanlage zugeführt werden soll.*

- a) *Wann beabsichtigt die zuständige Behörde, eine solche Entscheidung zu treffen?*
- b) *Wovon ist diese Entscheidung abhängig?*
- c) *Welche Fragen müssen hierfür vorher geklärt werden?*

Die Entscheidung ist abhängig vom Ergebnis eines Gutachtens zur generellen Nutzungs- und Entwicklungsplanung (siehe Drs. 19/4064). Zeitliche Angaben sind derzeit noch nicht möglich.

20. Wie beurteilt die zuständige Behörde den Zustand der Brücke Wandserredder?

Der Zustand der Brücke erfordert zukünftig eine Grundinstandsetzung.

21. Welche verkehrlichen Beschränkungen bestehen für diese Brücke?

Das zulässige Gesamtgewicht beträgt 12 Tonnen.

22. Welche Planungen verfolgt die zuständige Behörde mit dieser Brücke? Ist ein Neubau geplant und, wenn ja, wann?

Der Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer hat die Brücke Wandserredder in das Grundinstandsetzungsprogramm aufgenommen. Eine Terminierung für den Neubau der Brücke ist zurzeit noch nicht möglich.

23. Wann und wo wurden in den Straßen Altrahlstedter Kamp und Wandserredder Wasserleitungen neu verlegt und Abwassersiele erstmals verlegt?

Der zuständigen Behörde sind Sielbauarbeiten aus dem Jahr 2001 bekannt. Der Sielneubau wurde nur im Altrahlstedter Kamp durchgeführt.

24. Inwieweit ist man nach Kenntnis der zuständigen Behörde bei diesen Arbeiten bereits auf Untergrundverunreinigungen gestoßen?

Im Rahmen der Besielung des Grundstücks Altrahlstedter Kamp 1 wurde am 20. Dezember 2001 durch die Hamburger Stadtentwässerung eine Untergrundverunreinigung auf dem Betriebsgrundstück gemeldet.

AltRahlstedter Kamp 1



zu 2. Flurstücke 319 und 322



zu 6. u. 7. Bohrsondierungen zur Eingrenzung



zu 5. u. 8. Betroffener Teil